

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. I.

Nr. 12.

24. März 1888.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern*

Bundesbeschuß

betreffend

Herabsetzung des Munitionspreises der Infanterie.

(Vom 15. März 1888.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung eines diesfälligen Gesuches des schwei-
zerischen Schützenvereins, und demselben entsprechend,

beschließt:

Der Verkaufspreis der Infanteriemunition für den ein-
heimischen Verbrauch wird von Fr. 60 auf Fr. 50 per tausend
Patronen herabgesetzt, beginnend mit dem Jahre 1889.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 14. März 1888.

Der Präsident: **A. Gavard.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 15. März 1888.

Der Präsident: **Kurz.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 16. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be a list of names or a detailed report.]

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den
Gesetzesentwurf über die gewerblichen Muster und
Modelle.

(Vom 12. März 1888.)

Tit.

Durch die Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente, vom 20. Januar 1888, haben wir den ersten Theil der uns durch die Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 zugewiesenen Aufgabe erledigt; wir bringen deren Ausführung zum Abschluß, indem wir heute den Gesetzesentwurf über die gewerblichen Muster und Modelle Ihrer Würdigung unterbreiten. Von dem Zeitpunkt an, da diese beiden Gesetze in Kraft treten, wird die Schweiz allen Zweigen des geistigen Eigenthums gesetzlichen Schutz angedeihen lassen und somit ihrer diesbezüglichen Sonderstellung gegenüber den übrigen zivilisirten Staaten entsagt haben.

Der vorliegende Entwurf wurde von einer Fachkommission geprüft, an deren Berathungen folgende Experten theilnahmen:

- Herr A begg, Nationalrath, Delegirter der Gesellschaft für Seidenindustrie in Zürich;
- „ A planalp, Lehrer der Schnitzlerschule in Brienz, Delegirter des allgemeinen Schnitzlerverbandes in Brienz;
- „ B ü r k e , Delegirter des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen;
- „ Frey-Godet, Sekretär der internationalen Bureaux für Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigenthums;

Bundesbeschluß betreffend Herabsetzung des Munitionspreises der Infanterie. (Vom 15. März 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1888
Date	
Data	
Seite	651-653
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.